



Amtsblatt

Nr. 07/2014

03. März 2014

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Lünen Hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	32

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Lünen

Aufgrund der Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 27.02.2014 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) findet am Sonntag den 25. Mai 2014 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Wahl der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen statt.

Es werden 14 Mitglieder gewählt. Nach § 11 der Wahlordnung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9 der Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lünen, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Einreichen von Wahlvorschlägen

Vom Tag der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl (07.04.2014) bis 18:00 Uhr können Wahlvorschläge beim Wahlleiter schriftlich eingereicht werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Abteilung Bürgerbüro/Wahlen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen. Für Wahlvorschläge, Wählbarkeitsbescheinigungen, Versicherungen an Eides statt und Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sind Formblätter zu verwenden. Diese erhalten Sie bei der Abteilung Bürgerbüro/Wahlen, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 106 bis 109, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13:30 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers, sowie, bei eventueller Zugehörigkeit als Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter zum öffentlichen Dienst, den Dienstherren enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Diese sind berechtigt für die Liste Mitteilungen entgegenzunehmen oder Erklärungen abzugeben.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/jeder wählbare Bürgerin/Bürger der Stadt Lünen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

bis zum 07.04.2014, 18 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 1. Etage, Zimmer 106, 107 oder 108 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - a) sie nicht den in § 11 Absatz 5 bis 10 Wahlordnung der Stadt für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 27.02.2014 genannten Voraussetzungen entsprechen,
 - b) Bewerberinnen/Bewerber nicht wählbar sind.
- (2) Sind die Anforderungen nach Absatz 1 nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen/Bewerber nicht erfüllt, werden ihre Namen von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,

2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (13.05.2014) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Der entsprechende Antrag muss bei der Stadt Lünen, Bürgerbüro/Wahlen, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 106 bis 108, eingereicht werden. Der Antrag kann hier auch persönlich gestellt werden.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

Lünen, 03.03.2014

gez.
Günter Klencz
Erster Beigeordneter
Wahlleiter